

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

auch der Kreis der zu überwachenden Waren enger und bestimmter. Die bewirtschaftete Ware geht bis zum Kleinhändler, wenigstens bis zum Zwischenhändler, die Verteilungsware in manchen Städten sogar bis zum Verbraucher durch „beamtete“ Hände; sie wird in ihrer Bewegung zum Verbrauch hin ganz oder teilweise „verwaltet“; sie trägt ihre Verkehrsregelung sozusagen in sich, bewegt sich zwangsläufig zum Verbrauch hin. Die umständliche und mühsame Überwachung „verkehrsfreier“ Waren wird mit ihrem Verschwinden gegenstandslos. Die Vorschriften über äußere Kennzeichnung und die in einzelnen Bundesstaaten und Städten eingeführte Erlaubnispflicht für Ersatzmittel regeln desgleichen den Verkehr unter Entlastung der Preisstellen; dasselbe gilt für die Einheitswaren. Für den Verkehr in Lebens- und Futtermitteln bezw. in Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sind Normen geschaffen worden, die nach einzelnen Richtungen hin eine Aufgabenminderung für die Preisstellen bedeuten. Das Kartensystem, die Bestimmungen über den Kettenhandel und das Anzeigenwesen, der Schlußscheinzwang, soweit er eingeführt wurde, die Festlegung der Unzuverlässigkeitsmerkmale, der erlaubten Zuschläge und Spannungen, die Normen über bedingten Verkauf, Vorausbestellung und Bringerlohn, dazu die Fülle der vorliegenden Rechtsentscheidungen: All das hat die verwirrende Buntheit der noch im Herbst 1915 im Lebens- und Futtermittelverkehr bestehenden Zustände wesentlich beseitigt. Das allmählich aufgebaute Kriegsverkehrsrecht hat den Personenkreis, die Ware und die Verkehrsbedingungen begrenzt und festgelegt. Gewiß bedeutet das eine Entlastung der Preisstellen von bestimmten Verhandlungsfragen und Überwachungsarbeiten — aber gleichzeitig eine gewaltige Vermehrung der Aufgaben nach anderer Richtung hin, insofern die Personenkreise, Waren und Bedingungen des Verkehrs jetzt auf ihre Normmäßigkeit und auf die Innehaltung aller regelnden und einschränkenden Bestimmungen für Handel und Händler, Verkehr und Verkauf, Bedingungen und Preise ständig zu überwachen sind. Es liegt also eine Verschiebung der Überwachungsarbeiten vor bei gewaltig gesteigerten Überwachungsanforderungen; die Preisstelle ist die örtliche Stelle, die gerade den wichtigsten Abschnitt in aller Warenbewegung und Preisgestaltung, nämlich den Übergang in den Verbrauch und den Verbraucherpreis unter nachdrücklichster Aufsicht zu halten hat; diese Aufsicht wird dadurch wesentlich erleichtert, daß feste Regeln des Erlaubten und Nichterlaubten allgemein gegeben sind, deren Innehaltung leicht kontrolliert werden kann. In dem Grade, wie dieses Kriegsverkehrsrecht allgemein an-